

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuersätze	
		fl.	sch.
IV. Wildpret.			
1. Hasen	vom Stück	—	20
2. Hirsche und Antiere	"	2	50
3. Rehe und Gemsen	"	1	50
4. Dammwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	—
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art	von 1 Kilo	—	2
2. Gebratenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, sowie Fleischkonserven und Würstwaren aller Art	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Geflügel	von 1 Kilo	—	6
4. " " " Wildpret	von 1 Kilo	—	10
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	desgl.	—	15
3. Gewöhnliche Hähnen, Hühner und Hähnchen	"	—	10
4. Pouarden und Kapauen	"	—	20
5. Welsche Hähnen	"	—	60
6. Auerhähnen und Birzhühner	"	—	60
7. Wilde Enten aller Art	"	—	20
8. Fasanen	"	—	60
9. Feldhühner, Haselhühner, Schnepfen und Schneehühner	"	—	20
10. Bekafinen und Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	"	—	5
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Salm, Forellen	von 1 Kilo	—	60
2. Steinbutten (Turbot), Seezungen, Soles, Fluß- und Seekrebse	desgl.	—	20
3. Sonstige frische Seefische, mit Ausnahme der Schellfische	"	—	5

XII. Beerdigungswesen.

1. Die Leichen- und Friedhof-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. November 1889.

(Die §§ 10—19 dieser Vorschrift haben auch für den Stadtteil Neuenheim Geltung.)

I. Aufsichtsbehörde, Personal, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberwachung des Vollzugs der Leichen- und Friedhof-Ordnung ist der durch Ortsstatut eingesetzten Friedhofs-Kommission übertragen. Dieselbe hat mit Ausnahme der Leichenschau alles zu einer geregelten, würdigen Bestattung Erforderliche anzuordnen.

§ 2. Auf Antrag der Friedhofs-Kommission werden vom Stadtrat angestellt und vom Bezirksamt verpflichtet:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1) Der Leichenordner. | 4) Der Leichenhausaufseher. |
| 2) Die Leichenwärter und -wärterinnen. | 5) Der Friedhofsaufseher. |
| 3) Die Leichenträger. | 6) Der Totengräber. |